

TAX ALERT



NEWSLETTER | Nr. 3 – 6. Januar 2011

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM STEUERRECHT

Wir stellen für Sie eine Zusammenfassung der wesentlichen rechtlichen Änderungen dar, die ab dem 1. Januar 2011 anzuwenden sind. Dies betrifft das **Steuergesetzbuch, die anwendbaren methodologischen Normen des Steuergesetzes**, die Gesetzgebung im Bereich der Sozialversicherungen sowie auch das steuerliche Verfahrensrecht. Die Änderungen wurden im rumänischen Amtsblatt in den letzten Tagen des Jahres 2010 veröffentlicht.

INHALT

» Gewinnsteuer	p. 2
» Einkommenssteuer der Mikro-Unternehmen	p. 2
» MWSt.	p. 3
» Einkommensteuer	p. 4
» Einkommenssteuer für nichtansässige Personen	p. 6
» Verbrauchssteuern	p. 6
» Sozialbeiträge	p. 6
» Änderung der Gesetzte zu den Sozialbeiträge	p. 7
» Änderung der Regierungsverordnung OUG 77/2009 zu Glückspielen	p. 7
» Änderung der Abgabenordnung	p. 7
» Andere Änderungen	p. 8
» Weitere Gesetzgebung zu den Sozialbeiträgen	p. 9

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM STEUERRECHT

1. Wichtige Änderungen des Steuergesetzbuchs

Im *Amtsblatt* Nr. 891 / 30.12.2010 wurde die **Regierungsverordnung Nr. 117 / 23.12.2010 („OUG 117“)** für die **Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 571 / 2003 über das Steuergesetzbuch und die Regelung einiger steuerlicher Maßnahmen veröffentlicht.**

OUG 117 ändert sowohl das Steuergesetzbuch, als auch andere Normen. Die wesentlichen Änderungen werden nachfolgend dargestellt.

1.1. Gewinnsteuer

OUG 117 bringt folgende wichtige Änderungen mit sich:

- ▶ Wurde ein Steuerpflichtiger durch Verordnung des Präsidenten der Nationalen Agentur für die Finanzverwaltung als inaktiv eingestuft, dürfen Transaktionen mit diesem Steuerpflichtigen von den Steuerbehörden nicht berücksichtigt werden. Ausgenommen hiervon ist die Zwangsvollstreckung.
- ▶ Die Abzugsfähigkeit der Ausgaben für Kraftstoffe wurde bis zum 31.12.2011 verlängert.
- ▶ Der Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2010 wird als eigenständiges steuerliches Jahr für Zwecke der Verrechnung von Verlusten betrachtet. Damit verkürzt sich der Zeitraum der Verlustverrechnung von sieben Jahren effektiv um ein Jahr.

1.2. Einkommenssteuer der Mikro-Unternehmen

OUG 117 führt einen neuen Titel IV¹ ein - **Einkommensteuer für Mikro-Unternehmen**. Die Vorschriften dieses Titels umfassen im Wesentlichen:

- ▶ Die Definition des *Mikro-Unternehmens* als rumänische juristische Person, die am 31. Dezember 2010 kumulativ folgende Bedingungen erfüllt:
 - das zu versteuernde Einkommen beträgt weniger als den Gegenwert von 100.000 EUR;
 - das Unternehmen hat maximal 9 Angestellte und
 - weder der Staat noch eine lokale Behörde ist Gesellschafter.
- ▶ Die Einkommensteuer für Mikro-Unternehmen ist optional gegenüber der regulären Gewinnsteuer. Der Steuersatz beträgt **3%**.
- ▶ Das Steuerjahr entspricht dem Kalenderjahr. Wenn ein Mikro-Unternehmen gegründet oder aufgelöst wird, ist trotzdem auf Kalenderjahre abzustellen.
- ▶ Rumänische juristische Personen können diese Regelung nur anwenden, wenn sie keine Tätigkeit in mindestens einem der nachfolgend genannten Bereiche ausüben:
 - Bankdienstleistungen,
 - Versicherung bzw. Rückversicherung sowie Tätigkeiten der börsennotierten Unternehmen. Dies betrifft nicht Finanzintermediäre.
 - Glücksspiele, Managementberatung.
 - Wenn eine juristische Person mit mehr als 250 Angestellten Gesellschafter ist, kann die Regelung ebenfalls nicht in Anspruch genommen werden.
- ▶ Unternehmen können sich für die Regelung für Mikro-Unternehmen in dem Steuerjahr entscheiden, in dem sie (erstmalig) die oben genannten Bedingungen erfüllen. Weiterhin darf das Unternehmen vorher nicht Zahler der Einkommensteuern gemäß der Regelung für Mikro-Unternehmen gewesen sein.

- ▶▶ Eine neu gegründete juristische Person kann sich beginnend mit dem ersten Steuerjahr für die Regelung für Mikro-Unternehmen entscheiden, wenn die Bedingung für das Gesellschaftskapital zum Zeitpunkt der Eintragung beim Handelsregister und die Bedingung bezüglich der Angestellten innerhalb von 60 Tagen (einschließlich dem Tag der Registrierung) erfüllt sind.
- ▶▶ Die Einkommensteuer für Mikro-Unternehmen wird für Einkommen aus jeder Quelle angewendet. Falls ein Mikro-Unternehmen eine (Registrier-) Kasse kauft, wird der Wert von der Steuerbasis abgezogen.
- ▶▶ Wenn ein Unternehmen die Bedingungen für Mikro-Unternehmen nicht mehr erfüllt, kann dieses Besteuerungssystem beginnend mit dem Steuerjahr nicht mehr verwendet werden, das auf das Jahr folgt, in dem die Bedingungen nicht mehr erfüllt werden.
- ▶▶ Die rumänischen juristischen Personen, die Gewinnsteuern bezahlen, teilen den territorialen Steuerbehörden die Option für die Zahlung der Einkommensteuer für Mikro-Unternehmen durch die Einreichung der Erklärung mit Bemerkungen für juristische Personen, Familienvereine und Vereine ohne juristische Persönlichkeit bis zum 31. Januar einschließlich des Jahres für welches die Einkommensteuern der Mikro-Unternehmen bezahlt werden, mit.
- ▶▶ Die juristischen Personen die während eines Steuerjahres gegründet werden, tragen die Option im Registrierungsantrag beim Handelsregister ein. Die Eintragung ist bindend für das entsprechende Steuerjahr.
- ▶▶ Im Falle, dass während des Steuerjahres eine der vorgegebenen Bedingungen nicht mehr erfüllt wird, ist für dieses Jahr die Besteuerung nach den Regelungen für Mikro-Unternehmen beizubehalten. Falls ein Mikro-Unternehmen während eines Steuerjahres ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 100.000 EUR erwirtschaftet, ist für dieses Jahr die reguläre Gewinnsteuer abzuführen.
- ▶▶ Die Berechnung und die Bezahlung der Einkommensteuern für Mikro-Unternehmen erfolgt vierteljährlich – bis zum 25. des folgenden Monats nach dem Quartal.
- ▶▶ Im Falle von Zusammenschlüssen ohne Rechtspersönlichkeit zwischen einem Mikro-Unternehmen und einer natürlichen Person hat das Mikro-Unternehmen die Pflicht, beim Staatsbudget die Steuern von 3% für das Einkommen aus diesem Zusammenschluss bis zum 25. des Folgemonats für das abgelaufene Quartal zu berechnen, einzubehalten und abzuführen.
- ▶▶ Die Mikro-Unternehmen sind verpflichtet, die Belege für die steuerliche Abschreibung, gemäß Art. 24 des Titels II des Steuergesetzbuchs zu erstellen.

1.3. MWSt.

Die Veränderungen zum **Titel VI – Mehrwertsteuer** beziehen sich hauptsächlich auf folgende Aspekte:

- ▶▶ Die bestehende Regelung für die Ermittlung des Orts der sonstigen Leistung für kulturelle, künstlerische, sportliche, wissenschaftliche, erzieherische, unterhaltende und ähnlichen Tätigkeiten, wie Messen und Ausstellungen – einschließlich der Organisation dieser Tätigkeiten – wurde aufgehoben (Art. 133, Abs. 4 lit. c). Die neue Regelung stellt auf sonstige Leistungen zwischen Unternehmer und Nicht-Unternehmer (Business to Consumer) ab. Der Ort der Leistung befindet sich dort, wo die Tätigkeit ausgeführt wird.
- ▶▶ Der Ort der sonstigen Leistung für die Vermittlung von Dienstleistungen für kulturelle, künstlerische, sportliche, wissenschaftliche, erzieherische, unterhaltende und ähnlichen Tätigkeiten, wie Messen und Ausstellungen – einschließlich der Organisation dieser Tätigkeiten – zwischen mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmern ist ebenfalls der Ort, wo die vermittelte Tätigkeit ausgeführt wird.

- ▶▶ Eine Sonderregelung für die Bestimmung des Orts der sonstigen Leistung zwischen zwei mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmern für Transportdienstleistungen außerhalb der europäischen Gemeinschaft wurde eingeführt. Wenn die Leistung nicht von einer in Rumänien steuerrechtlich ansässigen Person außerhalb der europäischen Gemeinschaft erbracht wird, ist der Ort der sonstigen Leistung außerhalb der europäischen Gemeinschaft (Exportfall).
- ▶▶ Eine Regelung zum Abzug der Vorsteuer auf Erwerbe im Rahmen der Zwangsvollstreckung von einem inaktiven oder vorübergehend nicht tätigen Steuerpflichtigen wurde eingeführt.
- ▶▶ Der Vorsteuerabzug für den Erwerb von bestimmten Fahrzeugen und Kraftstoff wurde bis zum 31.12.2011 verlängert.
- ▶▶ Mehrwertsteuerpflichtige Unternehmer, die den Grenzwert der Kleinunternehmerregelung nicht erreichen, können die Löschung der Registrierung für die MWSt. beantragen. Bei erneutem Erreichen des Grenzwertes ist wieder eine Registrierung vorzunehmen.
- ▶▶ Steuerpflichtige Unternehmer mit einem Umsatz kleiner 35.000 EUR müssen bis zum 25. Februar des folgenden Jahres eine Erklärung der Mehrwertsteuer einreichen.
- ▶▶ Die Vermögensübertragung an eine steuerpflichtige Person, die nicht für Zwecke der MWSt. registriert ist, muss bis zum 25. des auf die Übertragung folgenden Monats erklärt werden.
- ▶▶ Steuerpflichtigen Personen, die ihre mehrwertsteuerliche Registrierung gemäß Art. 153 oder Art. 153¹ verändern möchten, bleiben im Verzeichnis der innergemeinschaftlichen Lieferanten (mit aktualisierten Daten) eingetragen.
- ▶▶ Eine Regelung für die Übertragung von Zertifikaten für die Emission von Treibhausgasen und anderen Einheiten, die von Betreibern entsprechender Anlagen benutzt werden können, wurde in Art. 160 eingeführt.

1.4. Einkommensteuer

Die Veränderungen im **Titel II – Einkommenssteuer** umfassen im Wesentlichen:

- ▶▶ Für Selbständige wird die Einschränkung der Abzugsfähigkeit der Ausgaben für Kraftstoff bis einschließlich 31.12.2011 verlängert.
- ▶▶ Art. 49 – *Bestimmung der Einkünfte aus selbständigen Tätigkeiten* wurde geändert.
- ▶▶ Für Steuerpflichtigen, die Einkünfte nach gemäß Art. 52¹ Abschnitt 1, Buchstabe a) - e) erzielen, kann die Einkommensteuer als Endsteuer ermittelt werden.
- ▶▶ Die wichtigsten Änderungen für das *Einkommen aus dem Gewerbebetrieb* sind:
 - Art. 66 Abs. 5¹ des Steuergesetzbuches zu den Einkünften aus der Veräußerung von Wertpapieren (ausgenommen Eigenkapital- und Fremdkapitaltitel von geschlossenen Immobilienfonds).
 - Art. 66 Abs. 7: Die Einkünfte werden aufgrund der Steuererklärung nach Art. 83 veranlagt.
 - Art. 67 Abs. 3 lit. a) zur (quartalsweisen) Ermittlung der Einkünfte aus der Veräußerung von Wertpapieren, ausgenommen Einkünfte aus geschlossenen Immobilienfonds.
 - Art. 67 Abs. 3 lit. c) betreffend Einkünfte aus dem Handel mit Fremdwährungen (z.B. Termingeschäfte).
- ▶▶ In das Steuergesetzbuch wird der Artikel 79¹ zur Besteuerung von Einkünften eingefügt, deren Quelle nicht identifiziert wurde. Diese Einkünfte sind der Einkommensteuer mit einem Satz von 16% unterworfen. Bemessungsgrundlage ist die Höhe von Einkünften oder Aufwendungen, die auch unter Anwendung indirekter Bewertungsmethoden durch die Finanzbehörden ermittelt werden können.

- ▶▶ Ein Art. 80¹ wird eingefügt, nach dem Einkünfte aus der Veräußerung von Wertpapieren (ausgenommen geschlossene Immobilienfonds) als Differenz aus Gewinnen und Verlusten des aktuellen Jahres sowie aus Verlustvorträgen ermittelt werden. Verlustvorträge können nur innerhalb von sieben Jahren berücksichtigt werden. Bei ausländischen Einkünften kann eine Verlustverrechnung nur innerhalb der jeweiligen Einkunftsart und mit Einkünften aus demselben Land erfolgen.
- ▶▶ Steuerpflichtige, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit bzw. Landwirtschaft erzielen und während des Steuerjahres ihre Tätigkeit beenden bzw. gemäß dem hierfür geltenden Gesetz zeitweise einstellen, müssen innerhalb von 15 Tagen beim zuständigen Finanzamt eine Erklärung (inkl. Nachweise) zum Zwecke der Neuberechnung der Vorauszahlungen einreichen.
- ▶▶ Art. 83 wird angepasst. Die Abgabefrist für die jährliche Einkommenssteuererklärung endet am 15. Mai des auf den Bemessungszeitraum folgenden Jahres.
- ▶▶ Die geschuldete Jahressteuer (Art. 84) wird vom zuständigen Finanzamt auf der Grundlage der Steuererklärung durch Anwendung eines Steuersatzes von 16% auf den Gesamtbetrag der Einkünfte berechnet. Der Gesamtbetrag der Einkünfte umfasst:
 - jährliche steuerpflichtige Einkünfte
 - Einkünfte aus der Veräußerung Wertpapieren (ausgenommen Papiere von geschlossenen Immobilienfonds).
 - Einkünfte aus vertragsbasierten Fremdwährungshandelsgeschäften.
- ▶▶ Von einer natürlichen Person, die mit einem rumänischen Mikro-Unternehmen ohne Bildung einer juristischen Person verbunden ist, werden Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielt. Dies gilt auch für auf einem Verrechnungskonto gutgeschriebene, aber nicht ausgezahlte Beträge. Die Pflicht zur Ermittlung und Abführung der Steuer bestimmt sich nach den allgemeinen Regelungen für Mikro-Unternehmen, d.h. die Steuer wird von dem Mikro-Unternehmen abgeführt.
- ▶▶ Für Einkünfte aus dem Ausland endet die Frist für die Einreichung der Steuererklärung am 15. Mai des auf Veranlagungszeitraum folgenden Jahres (Art. 90).

1.5. Einkommensteuer für nichtansässige Personen

- ▶▶ Der verminderte Quellensteuersatz von 10% auf von einer rumänischen juristischen Person gezahlte Dividenden, die an eine in der Europäischen Union, EFTA, Island, Liechtenstein, Norwegen ansässige juristische Person bzw. eine in den genannten Ländern gelegene Betriebsstätte einer juristischen Person ausgeschüttet werden, wird abgeschafft.

1.6. Verbrauchssteuern

Die wichtigsten Veränderungen des **Titels VII – Verbrauchssteuern und andere Abgaben** sind:

- ▶▶ die Höhe der harmonisierten Verbrauchsteuer wurde für das Steuerjahr 2011 veröffentlicht;
- ▶▶ Erhöhung der Verbrauchssteuern für bestimmte Energien und Zigaretten;
- ▶▶ Abschaffung der Befreiung wissenschaftlicher Untersuchungen und der Qualitätssicherung von der Tabaksteuer;
- ▶▶ Beibehaltung der Verbrauchssteuern für Kaffee und Kaffeeprodukte für das Steuerjahr 2011;
- ▶▶ Einführung weiterer Straftatbestände bezüglich Verbrauchssteuern.

1.7. Sozialbeiträge

Nach den Vorschriften der Regierungsverordnung regelt das Steuergesetzbuch im **Titel IX²** - genannt **Verpflichtende Sozialbeiträge** - auch folgende Sozialversicherungsbeiträge:

- ▶▶ Höhe des Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteils für die Sozialversicherungen;
- ▶▶ Höhe des Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteils für die Krankenversicherung;
- ▶▶ Höhe des Arbeitgeberanteils für das Krankentagegeld;
- ▶▶ Höhe des Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteils für die Arbeitslosenversicherung;
- ▶▶ Versicherungsbeiträge des Arbeitgebers für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten;
- ▶▶ Beiträge zum Garantiefonds für Gehaltsforderungen gegenüber natürlichen und juristischen Personen, welche nach dem Gesetz Nr. 200/2006 (betreffend den Garantiefonds für Gehaltsforderungen) und nachträglichen Ergänzungen/Änderungen als Arbeitgeber zu qualifizieren sind.

Die wesentlichen Regelungen des **Titel IX² – Verpflichtende Sozialbeiträge** beziehen sich auf folgende Aspekte;

- ▶▶ Definition der Sozialversicherungsbeiträge;
- ▶▶ Berechnungsbasis der Arbeitnehmeranteile (beschränkt auf das 5-fache des Bruttodurchschnittseinkommens);
- ▶▶ Berechnungsbasis der Arbeitgeberanteile (beschränkt auf das 5-fache des Bruttodurchschnittseinkommens für die sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiter);

1.8. Gesetzesänderungen bezüglich Sozialversicherungsbeiträgen

OUG 117 ändert die Vorschriften zu den Erklärungspflichten. Ziel ist die Einreichung einer einzigen Erklärung für die Verpflichtungen aus der Sozialversicherung, wie sie mit dem **Regierungsbeschluss Nr. 1397 / 2010** eingeführt wurde. Weiterhin wurden für die Berechnung bestimmter Sozialversicherungsbeiträge neue Vorschriften vor dem Hintergrund des neu eingeführten **Titel IX²** des Steuergesetzbuches erlassen:

- ▶▶ Gesetz 95 / 2006 betreffend die Reform des Gesundheitswesens;
- ▶▶ Regierungsverordnung 158 / 2005 betreffend die Freistellung von der Arbeit im Krankheitsfall und Leistungen der Krankenversicherung;
- ▶▶ Gesetz 76 / 2002 zur Arbeitslosenversicherung und zur Förderung der Beschäftigung;
- ▶▶ Gesetz 200 / 2006 über den Garantiefonds für Gehaltsforderungen;
- ▶▶ Gesetz 263 / 2010 über das einheitliche System öffentlicher Renten;
- ▶▶ Regierungsbeschluss 174 / 2002 zum Verfahren der Anwendung des Gesetzes 76 / 2002;
- ▶▶ Regierungsbeschluss 1850 / 2006 zum Verfahren der Anwendung des Gesetzes 200 / 2006;
- ▶▶ Gesetz 346 / 2002 zur Versicherung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten;
- ▶▶ Regierungsverordnung 58 / 2010 für die Veränderung und Ergänzung des Steuergesetzbuches.

1.9. Änderungen der Regierungsverordnung Nr. 77 / 2009 zu Glücksspielen

- ▶▶ Die Organisatoren erlauben den Zutritt zu den lizenzierten Glücksspielstandorten nur mit einer auf 24 Stunden beschränkten Eintrittskarte.
- ▶▶ Die Eintrittskarte kosten RON 20 für Casinos und RON 5 für Automaten Spiele.
- ▶▶ Die Einnahmen aus den Eintrittskarten sind vollständig an das Staatsbudget abzuführen. Die Zahlung wird am 25. des jeweiligen Folgemonats fällig.

1.10. Änderungen der Abgabenordnung

- ▶ Steuerpflichtige mit mehreren Betriebsstätten führen die Steuern inkl. Lohnsteuer der Arbeitnehmer an den jeweiligen Betriebsstätten ab.
- ▶ Finanzbehörden können nun auch Einkünfte natürlicher Personen mit indirekten Methoden (Schätzung) ermitteln.
- ▶ Regelungen für die Überprüfung der Veranlagung natürlicher Personen gemäß Titel III des Steuergesetzbuches werden eingeführt.
- ▶ Der minimale Unterschiedsbetrag zwischen erklärtem Einkommen und tatsächlicher wirtschaftlicher Situation wird geregelt, der einen Hinweis für die Steuerfahndung bzw. zusätzliche Informationspflichten des Steuerpflichtigen mit sich bringt. Dasselbe gilt für die Methoden der Steuerschätzung, wie z.B. die Berücksichtigung von Informationen an der Quelle der Einkünfte, die Berücksichtigung von Aufwendungen bzw. Zahlungsströmen sowie die Bewertung des Grundbesitzes). Die Anwendungsbestimmungen werden durch eine Rechtsverordnung geregelt.

1.11. Andere Änderungen

Im Amtsblatt Nr. 896 / 31.12.2010 wurde der Regierungsbeschluss Nr. 1355 / 23.12.2010 für die Veränderung des Verfahrensrechts bezüglich der Anwendung des Gesetzes Nr. 571 / 2003 betreffend das Steuergesetzbuch (genehmigt durch Regierungsbeschluss Nr. 44/2004) veröffentlicht.

Der Beschluss bestimmt, dass Anträge auf MwSt.-Erstattung von in einem anderen Staat der Europäischen Union ansässigen Person für 2009 bis zum 31.3.2011 gestellt werden können.



Im Amtsblatt Nr. 887 / 29.12.2010 wurde der Regierungsbeschluss Nr. 1347/23.12.2010 zur Genehmigung der Kfz-Steuern gemäß Art. 23 Abs. 4 und 5 des Gesetzes Nr. 571/2003 für das im Steuerjahr 2011 anwendbare Steuergesetzbuch veröffentlicht.

Danach verändert sich die Höhe der Kfz-Steuer für:

- ▶ Fahrzeuge für den Gütertransport mit einem genehmigtem Gesamtgewicht von mindestens 12 t;
- ▶ Kombinationen von Fahrzeugen (Zugmaschine bzw. LKW und Auflieger bzw. Anhänger) für den Gütertransport mit einem genehmigten Gesamtgewicht von mindestens 12 t.



Im Amtsblatt Nr. 862 / 22.12.2010 wurde die Verordnung Nr. 115 / 15.12.2010 für die Veränderung und Ergänzung der Regierungsverordnung Nr. 196 / 2005 über den Umweltfonds veröffentlicht.

Die wesentlichen Änderungen sind:

- ▶ Erhöhung des Wertes der von Importeuren von Verpackungen bzw. verpackten Waren geschuldeten Beiträge für die Differenz zwischen den gemäß Zielwert zu recycelnden bzw. zur Energiegewinnung zu verwendenden und effektiv recycelten bzw. zur Energiegewinnung verwendeten Abfallmengen von 1 RON auf 2 RON je kg;

- ▶ Klarstellung, dass die Administration der Beiträge, Gebühren, Strafen und anderer Beträge, die das Einkommen des Umweltfonds darstellen, sowie deren Erklärung, Ermittlung, Überprüfung und Einziehung durch die Verwaltung des Fonds wahrgenommen wird. Dasselbe gilt für die Bearbeitung von Einsprüchen im Rahmen des Widerspruchsverfahrens.
- ▶ Einführung von Abgaben in Höhe von 100 EUR (Gegenwert in RON gemäß Wechselkurs der NBR am 1. Mai) für jede Tonne von einem Anlagenbetreiber emittierten Kohlendioxids, für das keine Emissionszertifikate vorgelegt werden können. Dasselbe gilt für den Betreiber von Luftfahrzeugen.



Im Amtsblatt Nr. 888 / 30.12.2010 wurde die Verordnung Nr. 118/23.12.2010 zur Veränderung und Ergänzung der Regierungsverordnung Nr. 50 / 2008 für die Einführung einer Steuer auf Fahrzeugabgase veröffentlicht.

Mit dieser Regelung erfolgt:

- ▶ eine Erhöhung der Steuer für Abgase ab dem 1.1.2011 – in Abhängigkeit von Alter und Hubraum des Fahrzeugs;
- ▶ eine Ermittlung der Steuer für Abgase nach der Regierungsverordnung Nr. 50 / 2008 (gültig bis 1.0.2011) für vor dem 31.12.2010 zum Zweck der Zulassung in Rumänien erworbene Fahrzeuge, die bis zum Inkrafttreten der o.g. Verordnung in Rumänien nicht zugelassen wurden.

2. Weitere Gesetzgebung zu den Sozialversicherungen

Im Amtsblatt Nr. 879 / 28.12.2010 wurde mit dem Gesetz 286 / 2010 der Haushalt 2011 veröffentlicht.

Für das Jahr 2011 werden die Beitragssätze für die Krankenversicherung (geregelt im Gesetz Nr. 95 / 2006 und nachfolgenden Änderungen) wie folgt festgelegt:

- a) **5,2% Arbeitgeberanteil** (vorgesehen in Art. 258 des Gesetzes Nr. 95/2006 und nachfolgenden Änderungen);
- b) **10,7% für freiwillig Versicherte** (vorgesehen in Art. 259 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 95/2006 und nachfolgenden Änderungen);
- c) **5,5% Arbeitnehmeranteil für Pflichtversicherte.**



Im Amtsblatt Nr. 880 / 28.12.2010 wurde mit dem Gesetz 287 / 2010 das Budget 2011 für Sozialversicherungen veröffentlicht.

Die **Beiträge für Sozialversicherungen** – gültig ab Januar 2011 – sind:

- ▶ normale Arbeitsbedingungen: **31,3%**, bestehend aus 20,8% Arbeitgeberanteil und 10,5% Arbeitnehmeranteil
- ▶ besondere Arbeitsbedingungen: **36,3%**, bestehend aus 25,8% Arbeitgeberanteil und 10,5% Arbeitnehmeranteil
- ▶ außerordentliche Arbeitsbedingungen: **41,3%**, bestehend aus 30,8% Arbeitgeberanteil und 10,5% Arbeitnehmeranteil.

Die o.g. Beiträge beinhalten 3% an den privat verwalteten Rentenfonds (vgl. Gesetz Nr. 411/2004 und nachträgliche Veränderungen bzw. Ergänzungen).

- ▶▶ Die Arbeitgeberanteile für die Arbeitslosenversicherung betragen: **0,5%**
- ▶▶ Der Arbeitnehmeranteile für die Arbeitslosenversicherung beträgt: **0,5%**
- ▶▶ Der vom Arbeitgeber geschuldete Beitrag an den Garantiefonds für die Zahlung von Gehaltsforderungen beträgt: **0,25%**
- ▶▶ Der vom Arbeitgeber geschuldete Beitrag für die Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten beläuft sich auf **0,15% bis 0,85%** des monatlichen Bruttoeinkommens.

Andere nützliche Informationen:

- ▶▶ Das **Bruttodurchschnittseinkommen**, das dem Budget für Sozialversicherungen zugrunde gelegt wurde, ist **RON 2.022**.
- ▶▶ Im Falle des Todes des Versicherten oder Rentners wird ein Betrag von RON 2.022 ausgezahlt. Im Falle des Todes eines Angehörigen des Versicherten oder Rentners wird ein Betrag von RON 1.011 ausgezahlt.



Im Amtsblatt Nr. 897 / 31.12.2010 wurde der Beschluss Nr. 1397 / 28.12.2010 betreffend die Erklärung, den Inhalt, die Abführung und die Verwaltung der Sozialversicherungsabgaben, Einkommensteuer und der namentlichen Evidenz der versicherten Personen veröffentlicht.

Der Beschluss tritt am **1.1.2011** in Kraft. Wesentliche Inhalte sind:

- ▶▶ Ab Januar 2011 (d.h. fällig am 25.2.2011) haben natürliche oder juristische Personen, die Arbeitgeber sind, die Abgaben zur Sozialversicherung, die Lohnsteuer sowie die Angaben zu den versicherten Personen gemäß Anhang 1.1 (Arbeitgeber) und Anhang 1.2 (Versicherter) zu erklären.
- ▶▶ Die Erklärung erfolgt elektronisch über das Portal e-Romania.
- ▶▶ Die Erklärung ist mit Hilfe eines Programms zu erstellen, das von den Finanzbehörden bzw. der nationalen Steuerverwaltung (ANAF) elektronisch zur Verfügung gestellt wird.
- ▶▶ Die Erklärung ist monatlich zu machen. Fälligkeitsdatum ist der 25. Des Folgemonats.



Im Amtsblatt Nr. 852 / 20.12.2010 wurde das Gesetz Nr. 263 / 16.12.2010 betreffend das einheitliche System öffentlicher Renten publiziert.

Das Gesetz 263 tritt am **1.1.2011** in Kraft und ersetzt die Vorschriften des Gesetzes 19 / 2000 betreffend das System der öffentlichen Renten und andere Rechte der Sozialversicherung.

Eine wichtige Neuerung ist die Einführung eines Mindestbetrages für das versicherte Einkommen. Es beträgt 708 RON (35% des durchschnittlichen Bruttoeinkommens). Diese Änderung wirkt sich auch auf die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für bestimmte Selbständige bzw. freiwillig Versicherte aus.



Im Amtsblatt Nr. 888 / 28.12.2010 wurde die Verordnung Nr. 123 / 28.12.2010 über die Abschaffung des Gesetzes Nr. 130 / 1999 betreffend einige Schutzmaßnahmen für Angestellte veröffentlicht.

In Folge der Abschaffung des Gesetzes Nr. 130 / 1999 wird die Pflicht der Arbeitgeber beseitigt, die individuellen Arbeitsverträge beim Arbeitsamt anzumelden und einen Betrag von 0,75% bzw. 0,25% als Gebühr von den Gehaltsfonds abzuführen.

Tax Alert ist eine Auswahl von Neuentwicklungen im gesetzlichen Bereich und hat einen ausschließlich informativen Charakter. **Tax Alert** ist nicht als berufliche Beratung zu betrachten. Demnach übernehmen wir keine Haftung in diesem Sinne.

Für weitere Fragen zu den angeführten Sachverhalten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Sollten Sie die Mazars Newsletters kostenlos empfangen wollen, bitten wir Sie eine kurze Mitteilung an news@mazars.ro zu schicken, in der Sie Ihren Namen und Vornamen, Ihre Funktion sowie den Namen der Gesellschaft angeben.

KONTAKT

Mazars in Rumänien

Str. Economu Cezărescu, nr. 31B
Sector 6, RO-060754
Bukarest, Rumänien

Tel: +40 31 229 26 00

Fax: +40 31 229 26 01

E-Mail: contact@mazars.ro
www.mazars.ro / www.mazars.com

Jean-Pierre VIGROUX
Managing Partner



Gabriel SINCU
Partner
Head of Tax & Outsourcing



Ioana SÂRBU
Manager, Tax Advisory

